

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich (1358 - 1365)**

**Bruder, Adolf**

**Innsbruck, 1886**

Abschnitt IX. Der Wiener Magistrat stellt an die theologische Facultät die  
Bitte, sich zu äußern. - Gutachten Heinrich Langensteins

## Abchnitt IX.

Der Wiener Magistrat stellt an die theologische Facultät die Bitte, sich zu äußern. — Gutachten Heinrich Langensteins.

Erst nachdem Reutter seine Schrift verfaßt hatte, schrieb Langenstein endlich das Gutachten, um welches der Magistrat die Facultät schon lange ersucht hatte. Am Schlusse seines Briefes entschuldiget er sich wegen der langen Verzögerung. Er verweist auf seine vielen Geschäfte, auf die Schwierigkeit des Falles und darauf, daß er erst nach reiflicher Ueberlegung habe anrathen wollen, die lange eingewurzelte Gewohnheit zu verlassen.

Langensteins Gutachten ist später als Reutters Abhandlung verfaßt. In jenem ist nämlich (docum. 3, 4.) von einem doctor juris die Rede, der dieses und jenes behauptet, was sich in der That in der Schrift Reutters findet. Doktor wurde Reutter im letzten Decennium des XIV. Jahrhunderts; er war es nachweislich im April 1389 noch nicht <sup>1)</sup>.

In welchem Jahre Langenstein, der 1397 starb, sein Gutachten, die *epistola de contractibus*, schrieb, läßt sich nicht feststellen. Höchstens läßt sich annehmen, daß die Zeit der Abfassung des Gutachtens nicht in die Zeit von October 1388 bis April 1394 fällt. In dieser Zeit war Langenstein anfangs Decan der theologischen Facultät, dann Rector der Universität. Vielleicht würde er dies doch erwähnt haben. Die Bezeichnung *regens*, die er sich beilegt, gibt keinen weitem Anhaltspunkt, denn (*actu*) *regentes* hießen diejenigen Ma-

---

<sup>1)</sup> Jacobus Zeisl: *Chronologia diplomatica univ. vindob. Viennae*. 1755. S. 3, 8, 212. — Rinf: *Geschichte d. Univ. Wien*. II. S. 15.

gister oder Doctoren, die vor Beginn des Schuljahres ein besonderes Fach zu lesen übernahmen (Nischbach).

Langensteins Gutachten ist in drei Theile getheilt. Die Einleitung (Theil I.) mahnt zu Gerechtigkeit und Gottesverehrung. Der Schluß (Theil III.) entschuldigt die Verspätung des Gutachtens und eifert zur Erfüllung des Gesagten an. Der mittlere und Haupttheil (II.) enthält 26 Theilen (documenta), die auf XVI Capitel vertheilt sind.

Cap. I. enthält die Darlegung des den Doctoren vorgelegten Falles. Wer es wolle, könne in Wien aus seinen Erbgütern Rente<sup>1)</sup> verkaufen, das Pfund um acht Pfund, mit dem Recht, diese Rente jederzeit in demselben Verhältniß zurückkaufen zu dürfen. Jene Rente werde in drei Jahresraten gezahlt. Hält der Verpflichtete einen Termin nicht ein, so klagt der Berechtigte viermal vor Gericht. Das vierte Mal wird entschieden, daß sich die an jenem Termin fällige Rente nach je 14 Tagen um den ursprünglichen Betrag erhöht. Erreicht die so anwachsende Summe den Werth des Gutes, auf dem eine gekaufte Rente ruht, so wird es demjenigen zugesprochen, dem die Rente hätte entrichtet werden sollen.

„Daß die Rentenberechtigten gehalten sind, die Rente um das Achtfache wieder herzugeben, hat ein österreichischer Landesfürst angeordnet. Vor dieser Zeit waren die Renten theils unablöslich, theils rückkäuflich, viele um das Zehnfache, andere um mehr, andere um weniger; wieder andere Renten waren nur gegen gleich gute und gleich sichere Renten vertauschbar“.

Da entstehen nun, nach Langenstein, fünf Hauptbedenken:

- I. Inwiefern sind in dieser Sache fürstliche Verordnungen rechtskräftig? Davon handeln Cap. II. (docum. 1) und Cap. III. (docum. 2 bis 5).
- II. Ist in Oesterreich der Kauf von einem Pfund Rente um das Achtfache gerecht? Davon Cap. IV. (docum. 6 bis 9).
- III. Ist er es mit Rücksicht auf die Rückkaufsbefugniß? Davon handeln Cap. V. (docum. 10 bis 13) und Cap. VI. (docum. 14 bis 17).

---

<sup>1)</sup> Reditus (gekaufte Rente) und census (Grundzins) werden von Langenstein promiscue gebraucht.

IV. Ist die Strafe gegen die mit der Rente Säumigen vernünftig?  
Darauf wird gelegentlich in Cap. VIII. geantwortet.

V. Sind so gekaufte Renten zur Fundirung von Gottesdienst tauglich? Davon handelt Cap. VII. (docum. 18 bis 21).

Cap. VIII. enthält die Zusammenfassung der Ansichten Langensteins, Cap. IX. die „gegentheilige Meinung und deren Scheingründe“.

Nachdem so Langenstein dem Ersuchen der Bürgerschaft Folge geleistet, möchte er ihr über das Thema der Verträge noch weitere Lehren geben. Um das Uebel der Ungerechtigkeit bei der Wurzel zu fassen, behandelt Langenstein in den sieben folgenden Capiteln X. bis XVI. die Frage von den erlaubten und unerlaubten Verträgen. Insbesondere ist die Rede von Bestimmung der Waarenpreise und Löhne in Cap. X. (docum. 22), von der Aufsicht der Obrigkeit über die Kaufverträge in Cap. XI. (docum. 23), von den Gefahren des Kaufmannsstandes in Cap. XII., vom Geldleihen in Cap. XIII. (docum. 24), von Jenen, welche die Einkünfte ihnen verpfändeter Burgen nicht vom Capital abrechnen in Cap. XIV. (docum. 25), von Leibrenten in Cap. XV. (docum. 26), endlich von Renten auf eine bestimmte Anzahl Jahre in Cap. XVI.

### I. Von den Ablösungsverordnungen.

Cap. II. und III. sprechen von der Verordnung, die alle Renten um einen bestimmten Preis rückkäuflich (*mobiles*) machte (s. oben S. 35); von der Sünde Jener, die derlei verordnen, und von dem, was Kirchen seit jener Verordnung entzogen oder gegeben worden ist.

These (docum.) 1: Eine Verordnung, wodurch alle, die Renten haben, auf dieselben gegen Erhalt der achtfachen Summe verzichten müssen, ist ungerecht, der Ehre Gottes, Lebenden und Todten, Clerus und Laien und dem öffentlichen Wohle entgegen, schädiget Gottesdienst und milde Stiftungen, ja sie kann deren Aufhören herbeiführen. Eine Verordnung, die ohne Unterschied alle Renten ablösbar macht, verwandelt die früher dauernden Einkünfte von Kirchen, Klöstern und Spitalern in vorübergehende und unbeständige. Es kann dann keine Stiftung mehr geben, die dauernd ist, und das geziemt sich doch nach christlicher Anschauung für Gottesdienst und

milde Stiftungen. Auch hat nicht der Fürst, sondern nur die geistliche Gewalt ein Recht, Kircheneinkünfte rückkäuflich zu machen. Dies bekräftigen Gesetze christlicher Kaiser und kirchliche Constitutionen, welche kein Fürst ohne Todsünde brechen kann. Dagegen verstoßende Verordnungen sind so ungerecht, daß sie nicht einmal in Ländern, wo die Tyrannen <sup>1)</sup> an der Spitze stehen, gefunden werden. Wie ungerecht ist es, Renten, die man von Alters her besitzt, um eine Summe hergeben zu müssen, für die man nicht gleich gute und gleich dauernde Renten erhält.

Auch jene zweite Bestimmung ist ungerecht, daß nämlich Häuser und Hoffstätten, die nicht binnen Jahresfrist wieder hergestellt werden, dem Fürsten und der Stadt verfallen, künftig frei von allen Renten, wem auch immer sie gehören. Nicht immer gerathen die Häuser durch zu große Renten in Verfall. Oft geschieht es durch schlechte Wirthschaft, oft werden sie aus Geiz nicht restaurirt. Es sollten vielmehr den Zinsherren die Häuser und Hoffstätten zugesprochen werden. Und angenommen, die Renten seien die Ursache des Verfalls der Häuser, weshalb sollen die Rentenbesitzer, die daran keine Schuld tragen, vollständig ihrer Renten beraubt werden? <sup>2)</sup>

Es erhellt weiter, wie ungerecht die Strafe gegen die Uebertreter jener Verordnung ist: wer nämlich einen Verpflichteten, der die Ablösung verlangt, dieselbe einen Monat lang verweigert, verliert alles Recht. Haus oder Hoffstätte ist künftig frei von Rente. Der Verpflichtete hinterlegt beim Stadtrath (consistorium civium) die betreffende Summe. Holt sie der Berechtigte in bestimmter Zeit nicht ab, so erhält er gar nichts <sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Bei Reutter wird in ähnlichem Zusammenhang Italien dafür gesetzt. Die Städtebeherrscher des Quattrocento nannte man schon damals „Tiranni“.

<sup>2)</sup> Langenstein scheint als die wichtigsten Rentenbesitzer die Grundherren vor Augen zu haben. Sie besaßen Grundzins und gestiftete oder durch Baar-geldhülfe entstandene Ueberzins.

<sup>3)</sup> Genau so wurde vorgegangen, wenn der Grundzinsberechtigte säumig war in der Annahme des zur bestimmten Zeit zu entrichtenden Zinses (Dsenbrüggen: österr. Rechtsalterthümer, Sitzungsberichte der Academie. XI. (1863) S. 184) oder wenn ein „Bergmeister“ mehr als sein Recht war Absait und Anlait verlangte (Hormayr: Denkwürdigkeiten. Abth. I. Bd. II. Urkundb. 55). — Auch in Brünn konnte der Verpflichtete die Ablösungssumme (vermehrt um

Nach dem Wortlaut war die Ursache der Verordnung — die Absicht, daß die in Folge Ueberlastung mit Renten in Verfall gerathenen Häuser wieder hergestellt würden (s. oben S. 35). Allein diese Ursache rechtfertigt es nicht, die Ablösung aller althergebrachten Ewiggelder, also auch auf solchen Häusern, die es wohl tragen konnten (wo ein Pfund oft dreißig werth ist) — gegen achtfache Entschädigung anzuordnen. Jene Absicht hätte man denn doch auf gerechte Weise — ohne Schädigung Unschuldiger — erreichen können. Es ist gegen das öffentliche Wohl alle Renten für ein Geringes ablösbar zu machen; denn dies hindert gottesdienstliche Stiftungen und vermehrt die Renten im Gemeinwesen, was demselben nicht zuträglich ist. Es gibt Schmeichler, welche die weltliche Gewalt ausdehnen wollen auch auf Gebiete, wo das nicht statthast ist. Man möge also auf Beseitigung jener Verordnung und Schadenersatz dringen zc. —

Auf welche andere Weise eine Entloftung hätte geschehen können, darüber spricht sich Heinrich Laugenstein nicht näher aus. Anderwärts geschah es durch Beschränkung <sup>1)</sup> oder Verbot <sup>2)</sup> der Rentenaufnahme oder durch das Erforderniß der grundherrlichen Zustimmung <sup>3)</sup>. Aus Städten wird ziemlich oft von Maßregeln berichtet, wenn

---

den leztfälligen Zins) beim Rath deponiren, wenn der Berechtigte die Ablösungssumme anzunehmen sich weigerte. (Rößler: Brünnner Schöffenbuch des XIV. Jhd. Nr. 122). — Ein im Text beschriebener Fall zu finden: Fontes rer. austr. XVII. Nr. CCCXCVIII. (Urf. v. 1404).

<sup>1)</sup> Vgl. Neumann: Gesch. des Wuchers. S. 230. — Hach: Lüb. Recht. II. 236. — Willkür für Marienburg von 1365 bei Voigt: Gesch. Marienburgs. S. 532. — Privileg K. Karl IV. für Prag (Neustadt) v. 1348: Häuser sollen nicht mehr verschuldet werden, als bis zur Hälfte ihres möglichen jährlichen Ertrages in Zins oder Rente (Pelzel: Karl IV. Bd. I. Urf. 43). — Palacky: Gesch. Böhmens. II. 2, S. 304.

<sup>2)</sup> So in Olmütz im XV. Jhd. (Bischof: Deutsches Recht in Olmütz. S. 111). — Stettens Excerpte d. Augsb. Rathsbefchl. beim Jahre 1398. — Sehr oft begegnen solche Verbote in Bezug auf bäuerliche Güter. — Vgl. Tirolische Weisthümer. II. S. 76. Zeile 24. — Grimm: Weisthümer. III. S. 737. V. S. 322. §. 4. VI. S. 192. — Stobbe: Deutsches Privatrecht. II. S. 271. — J. Koch: Erbleihe. 1791. S. 39.

<sup>3)</sup> Auch dies vornehmlich am Lande, Grimm: Weisthümer. V. S. 64. §. 25; VI. S. 112. §. 4. — Oesterr. Weisthümer. I. S. 6. §. 16; VI. S. 227. §. 41. — Kapp: Vaterländische Statuten in d. Beiträgen z. Gesch. u. f. w.

weder Grundherren noch Zinsleute zur Wiederherstellung, z. B. nach Bränden, Aufwendungen machen wollten<sup>1)</sup>. Von Rechts wegen hätte die Erbzinsleute die Last der Wiederherstellung getroffen<sup>2)</sup>. Sehr oft wurden bei größern Unglücksfällen im wohlverstandenen Interesse die Lasten gemeinschaftlich getragen<sup>3)</sup>. Mitunter verstanden sich die Zinsherren zu Nachlassen<sup>4)</sup>. Allein es ist begreiflich, daß die sich mehrenden Ablösungsgesetze den Beitragszeifer der Rentenberechtigten schwächten, das Verhältniß wurde weniger solidarisch. In den Maßregeln zur Verhütung der öden Brandstätten werden bald jene, die Renten und Gülten an den ledigen Hofstätten haben<sup>5)</sup>, bald die Hausbesitzer zur Wiederherstellung aufgefordert<sup>6)</sup>.

Ein anderer Entlastungsmodus bestand im Nachlasse landesfürstlicher Steuern. So versprach Herzog Albrecht V. 1413 von Enns eine geringere Steuer zu fordern, „weil dort mehrere Häuser öd stehen“<sup>7)</sup>. Schon unter Herzog Rudolf IV. hatte Enns Steuernachlässe erhalten (1364)<sup>8)</sup>, ebenso Güter des Stiftes Seckau und des Klosters Rein (1360)<sup>9)</sup>. Ähnliche Steuerbefreiungen für St. Paul in

von Tirol. III. S. 88. (Landesordnung v. 1404). — Kaltenböck: Panteindbücher. S. 9. — Leymarie: Histoire des paysans. Paris. 1849. S. 568. — Für Städte z. B. Aaleu (Häuserbesatzung nur mit Genehmigung des Stadtraths 1388) siehe Lenfers: Wikibiletrecht. S. 20. — Noch im Wiener Stadtrechtsbuch heißt es (Art. 125): durch ein „Bescheidenheit“ soll der Käufer von Burgrecht dem Grundherrn davon Kunde thun. — Der obrigkeitliche Consens zur Einschuldung dauerte in Oesterreich bis 1783 (Verordnung v. 1. Nov. siehe Weidtel in den Sitzungsberichten d. Wiener Academie. IX. S. 927).

<sup>1)</sup> Fering: Liebesthätigkeit. 1883. S. 38. — Gobbens in der Savigny-Zeitschrift. IV. S. 169.

<sup>2)</sup> Finsterwalder: Observat. 1719. lib. II. obs. XIV. (vgl. oben S. 41). — Siehe auch Buchholz: Ferdinand I. Bd. VIII. S. 53.

<sup>3)</sup> Arnold: Gesch. d. Eigenthums. S. 180. 192.

<sup>4)</sup> Fabricius: Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270—1310). Berlin. I. S. 278.

<sup>5)</sup> So in Brilon, 1435, Gengler: Codex municip. I. S. 401. — Luzern'sche Verordnung von 1462. — Segeffer: Rechtsgeschichte. III. S. 481.

<sup>6)</sup> So Verordnung K. Sigmunds für Aachen, Gengler: Codex municip. I. S. 6 mit Beziehung auf die Steuerausfälle.

<sup>7)</sup> Bichnowsky: Reg. Nr. 1391.

<sup>8)</sup> Bichnowsky: Reg. Nr. 621.

<sup>9)</sup> Bichnowsky: Reg. Nr. 154 und Nr. 134 (befiehlt so lange kein March-

Kärnten, weil es durch Feuer Schaden gelitten <sup>1)</sup>. Im Jahre 1382 gewährte Herzog Albrecht III. der Stadt Wien eine Begünstigung rücksichtlich ihrer Fudenschuld <sup>2)</sup>. —

Cap. III. handelt von der Sünde jener, die derlei (Ablösungen) verordnen und von dem, was Kirchen nach jener Verordnung entzogen und gegeben worden ist. Nach den *canones* steht die Excommunication auf solche Statuten. Bevor die Doctoren die Ungerechtigkeit jener Verordnung nachwiesen, waren niedere Laien, weil sie die Civiltrechte (*jura civilia*) zu wissen nicht verpflichtet sind <sup>3)</sup>, entschuldigt. Da aber lange Zeit durch Prediger die Verordnung angezweifelt wurde, erschien sie der Mehrzahl ungerecht. Nur Wenige aus der niederen Schichte (*de infimis*) machten von ihr kühn Gebrauch. Davon sind die Wenigsten entschuldigt, seitdem gelehrte Männer, von obrigkeitlichen Personen (*a majoribus civitatis*) und Anderen um Rath gefragt, jene Verordnung mehrmals ungerecht nannten.

Diejenigen, welche zu Folge jener Verordnung Renten zurückkauften, mit welchen vorher Messen, Kirchen, Klöster dotirt und gestiftet waren, — sind verpflichtet, die dauernden Renten zurückzustellen und den Schaden der Zwischenzeit gut zu machen. Denn Häuser und Aecker zc., auf denen solche Lasten ruhten, sind dauernd verpflichtet: *res enim transit cum onere suo*. Wie ein *doctor decretorum* (Meutter) darthut, können, ja müssen die Geistlichen vor dem geistlichen Gericht auf Wiederherstellung dieser Renten gegen die Ablösenden und deren Erben klagen. Ja die Klage kann sogar auf die betreffende Sache, auf welcher von Alters her Renten constituirt waren, gerichtet werden (*docum. 3*).

---

futter zu nehmen als das Kloster seinen Untertanen wegen Unglücksfällen Dienst und Zins erläßt, beziehungsweise die Güter öd liegen).

<sup>1)</sup> Vidnowsky: Reg. Nr. 821.

<sup>2)</sup> Geschichtsquellen der Stadt Wien. I. Nr. XCVII. Ein Beispiel, wie durch Vereinbarungen der Berechtigten der Ueberlastung, und in Folge dessen der Verödung vieler Güter entgegengearbeitet wurde, gibt in Schlesien der sog. Kolowrat'sche Vertrag vom 3. Febr. 1504. (Stenzel: Urkunden zur Gesch. des Bisthums Breslau. 1845. S. 368. Urk. CCCX. § 8).

<sup>3)</sup> Erinnert an die *rustici* des röm. Rechtes I. 8. C. 6. 9; I. 2. 7. D. 49. 14.

Renten, die seit jener Verordnung zu Lebzeiten oder auf dem Todtbette zur Stiftung von Kirchen in gesetzmäßiger Form verwendet worden sind, gehen wie früher dauernd in das Eigenthum jener Kirchen über (docum. 4).

Wenn irgendwo zu irgend einer Zeit die Fürsorge nothwendig geworden, daß Grundstücke nicht überlastet werden, oder daß zum Schaden des bürgerlichen Gemeinwesens nicht zu viele Renten und andere Dinge dem Clerus zugewendet werden, so hätte das so geschehen sollen, daß die weltliche Gewalt ihre Grenzen nicht überschreite. Die weltliche Gewalt darf den Laien nicht verbieten, den Kirchen Geschenke zu geben oder den Vermächtnissen ein Maß vorschreiben. Sie darf nicht anordnen, daß so vermachte Immobilien verfallen sind oder auf die Erben übergehen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist verkauft werden. Von jeher stand es Jedem frei, von dem Seinigen zum Heile seiner Seele, für die Armen oder für den Gottesdienst Schenkungen zu machen. Solchen Dingen ein Maß zu setzen, steht allein der geistlichen Gewalt zu. Der Papst muß diesbezüglich von den Laien um Abhilfe angegangen werden, wenn irgendwo zum Schaden des öffentlichen Wohles oder der Erben den Kirchen zu viel vermacht wird. Uebrigens braucht man das nicht allzusehr zu fürchten. Die Frömmigkeit hat abgenommen. Die Kirche wäre zufrieden, wenn die Machthaber ihr nur das bisher Erhaltene ließen. Aber gerade jene Herren, welche in Folge der Lehen, die sie von der Kirche haben, selbe beschützen sollten, benehmen sich so, daß sie vielmehr ihrer Lehen verlustig erklärt werden könnten<sup>1)</sup>. Man hat ja in der That viel eher zu fürchten, daß der Clerus alles verliere, als die Laien (docum. 5). — In einer der Handschriften ist hier von späterer Hand bemerkt: so ist es in Böhmen geschehen, so wird es noch in Oesterreich und Baiern kommen.

Im Tractat „von den Verträgen“ (Thl. II. Cap. 14) hat Langenstein die Argumente der Gegner in folgender Weise aufgeführt: Da Renten und andere Immobilien, die einmal an den Clerus gelangt sind,

---

<sup>1)</sup> Art. 60 des österr. Landrechts erklärt Bögte der Bogtei verlustig, die sich Veraubungen der betreffenden Gotteshäuser zu Schulden kommen lassen. Hefenöhrl: Landesrecht. S. 59.

nicht mehr in Laienbesitz zurückkommen können, würden schließlich fast alle Güter an den Clerus kommen und die bürgerlichen Gemeinwesen so verarmen, daß sie die Lasten, welche ihnen und den Fürsten zur Erhaltung und Vertheidigung des Gemeinwesens obliegen, nicht mehr tragen können, da der Clerus von Steuern und anderen Leistungen frei ist. Ferner, wenn Fürsten und Städte zulassen, daß jeder Laie bei Lebzeiten oder für den Todesfall Güter den Kirchen und Geistlichen rentenpflichtig machen kann, so werden bald alle Güter rentenpflichtig und überlastet sein, und jenen, in deren (Ober-)Eigenthum sie stehen, werthlos werden, auch wenn sie die Häuser entsprechend theurer verleihen. Denn dann werden die Armen, die Häuser leihen, beschwert werden und wegen Höhe der jährlich zu entrichtenden Summe viele Häuser leer stehen. Vermuthlich durch diese Gründe bewogen, verordneten einige Fürsten, daß man alle Zinse und Renten um's Achtfache ablösen könne zc. —

Diese Argumente gibt Langenstein als die gegnerischen an. Es wurde aber, wie es scheint, so aufgefaßt, als habe er gegen den großen Grundbesitz der Kirche geeifert <sup>1)</sup>.

## II. Vom Achtfachen.

Cap. IV. spricht von der Anordnung, je ein Pfund Rente um acht Pfund oder um einen anderen bestimmten Preis zu kaufen.

Die Anordnung oder Gewohnheit, daß man nur zu einem ganz bestimmten Preise Renten verkaufen dürfe, ist ungerecht. Denn die Renten sind je nach den Sachen, auf welche sie constituirte werden, je nach der Vertlichkeit und Sicherheit von verschiedenem Werthe. Daher kann nicht für alle Renten ein Preis aufgestellt werden. Die beigelegte allgemeine Rückkaufbefugniß stellt das Gleichgewicht nicht wieder her. Das Achtfache mag in einzelnen Fällen der gerechte Preis sein, aber dies auf alle ausdehnen, ist ungerecht. „Da ich in Oesterreich Fremdling bin, kenne ich nicht den höchsten und niedrigsten Rentenpreis. Ihr, die ihr Obrigkeit seid, und alte Leute können beurtheilen, ob das Achtfache zwischen dem höchsten und

---

<sup>1)</sup> Hartwig: Langenstein. S. 28 ff. — Endemann: Studien. I. S. 26. — Schulte: Geschichte der Quellen zc. Bd. II. S. 433.

niedrigsten Preise von einem Pfund Rente steht, oder ob es nicht vielmehr der niedrigste ist, ja sogar unter dem niedrigsten Preise steht“ (docum. 6).

Die weltliche Gewalt kann nicht bestimmen, daß man sich jegliche Rente um den betreffenden Kaufpreis abkaufen lassen müsse. Wenn ein Käufer gerechten Preis gegeben hat, kann er nicht noch zu weiterem gezwungen werden. Eine solche alle Renten beweglich machende Anordnung widerspricht der Ehre Gottes, weil ihr zufolge Niemand Kirchen und Klöster fundiren kann, da er keine dauernden Einkünfte dafür zu kaufen vermag. Deshalb hüte man sich, jene Verordnung durch Schlaueit und oberflächliches Citiren (allogationes superficiales) als gerecht hinzustellen (docum. 7).

Für Kauf und Verkauf der Renten einen niedern Preis festsetzen, ist dem gemeinen Wohle entgegen. Die Menschen möchten gern ohne Arbeit gut leben. Bestimmt man nun niedere Rentenpreise, so mehrt man die Müßiggänger und mindert die Arbeitenden. Wo ein Pfund Rente das Dreißig- oder Vierzigfache kostet, können nicht so viele Renten gekauft werden, als wo ein Pfund Rente sechs Pfund kostet. Und ähnlich wie die Preiserniedrigung wirkt die Befugniß, jede Rente zurückkaufen zu können. Denn auch sie vermehrt die Rentenkäufe. Arme Rentenverkäufer hoffen eine so kleine Ablösungssumme leicht zusammenzubringen, während es doch nur Wenigen gelingt. Sodann verkauft man von seinem Erbe viel leichter ablöbliche als ewige Renten. Gerade die erleichterte Eingehung aber der Renten und demgemäß ihre Bervielfältigung ist Ursache, daß Häuser und Güter überlastet und dann verlassen werden. Jene Verordnung und die daraus hervorgegangene Gewohnheit wirken also dem von den Urhebern derselben angegebenen Zweck entgegen (docum. 8).

Wegen der Rückkaufsmöglichkeit das Achtfache als Rentenpreis festsetzen ist ungerecht.

Dieser Abschnitt (docum. 9) enthält eine umständliche Auseinandersetzung, daß die Hinzufügung der Rückkaufsmöglichkeit kein Universalheilmittel sei, um das Achtfache als Rentenpreis in jedem Fall gerecht zu machen.

„Man sagt allerdings: hier zu Lande ist durch Verordnung eines Fürsten oder einer Communität die langjährige und gemeine Schätzung des Achtfachen für ein Pfund Rente und die Rückkauflichkeit eingeführt, — daher erlaubt. Aber dann wäre jede alte Gewohnheit gut, was durchaus nicht der Fall ist. Weiße Männer sollen nicht jeder Gewohnheit folgen, sondern schlechte Gewohnheiten vorsichtig bessern, und die Gerechtigkeit im Sinne der Lehre Christi mehren, und nicht nach der Ansicht und Tradition alter, heidnischer Völker“.

### III. Von der Rückkaufsbedingung (Cap. V) und von ungerechten Rentenpreisen (Cap. VI).

Cap. V. behandelt die hinzugefügte Bedingung des Rückverkaufs um denselben Preis. Wurde ein gerechter Preis gegeben und Käufer gibt freiwillig dem darum bittenden Verkäufer die Freiheit, den Rückverkauf verlangen zu dürfen, so ist das für jenen verdienstlich und macht den Vertrag nicht ungerecht (docum. 10). Dagegen darf Verkäufer jene Freiheit nicht vom Käufer erpressen wollen (docum. 11).

Verkauft Jemand aus Noth eine Rente oder eine Sache um gerechten Preis und der vermögliche Käufer verweigert ihm ohne erhebliche Ursache den Rückkauf, so verfehlt sich dieser gegen das Gebot der Nächstenliebe (docum. 13). Dies um so mehr, wenn nicht einmal der gerechte Preis gegeben wurde (docum. 14).

Cap. VI. bespricht Rentenkäufe um weniger als den gerechten Preis.

Wo Verkäufer gezwungen, um gerechten Preis oder weniger seine Sache hergibt, liegt kein wahrer eigenthumübertragender Kauf vor. Der Käufer ist da nicht nur zur Rückgabe der Sache, sondern auch zur Abrechnung der Früchte verpflichtet, gerade so, als wenn es ein Pfandvertrag wäre. Ueberhaupt betrachten Viele als Pfandvertrag jeden in Kaufform gemachten Tausch, wo weniger als der gerechte Preis gegeben wurde (docum. 15).

Weder Gesetze noch Statuten befreien von der Sünde, die darin besteht, in Käufen weniger als den gerechten Preis zu geben (docum. 16).

Ein Vertrag, wo wegen der Rückkaufsbefugniß bedeutend vom gerechten Preis abgewichen wird, kommt einem wucherischen Vertrag

nahe. Den Preis des Achtefachen auf alle Renten, wo immer sie sind, worauf immer sie lasten, — ausdehnen, ist verwerflich.

Der gerechte Preis von einem Pfund Rente läßt sich in folgender Weise erforschen. Man nimmt Rücksicht auf den Preis der Renten in derselben Gegend in nicht zu entfernten Zeiten, seit denen sich nicht so viel geändert hat, — ferner auf den Preis der Renten in benachbarten Gegenden, wo Renten mehr in Handel sind als hier. Geht man in dieser Weise vor, so ist es nicht nur sehr unwahrscheinlich, daß das Achtefache der gerechte Preis von einem Pfund Rente ist, sondern es ist sogar zweifelhaft, ob das Achtefache auch nur ungefähr die Hälfte des gerechten Preises von einem Pfund Rente ist. Deshalb sündigt Jemand schwer, der trotzdem um solchen Preis Renten kauft (docum. 17).

Die aus gleichzeitigen Quellen zu entnehmenden Angaben über den damaligen Rentenzinsfuß rechtfertigen Heinrich Langensteins Ansicht<sup>1)</sup>. Es ist allerdings richtig, daß in den, jenem Gesetze unmittelbar vorhergehenden zwanzig Jahren der Kauf von Gültten und Renten um das Achtefache wenigstens in Wien häufig vorkommt<sup>2)</sup>. Allein wie wenige Gültten und Renten kamen in Verkehr! Wie viele, und gerade die sichersten, ältesten, bequemsten blieben in festen Händen! Weniger als das Achtefache ist sehr selten<sup>3)</sup>. Dagegen gibt es sehr viele Fälle, wo die Rente mehr als das Achtefache kostete<sup>4)</sup>. Es wird angenommen, daß der Werth einer Rente in

<sup>1)</sup> Am deutlichsten spricht für Langenstein das unten (Abschn. X.) zu erwähnende Stadtgutachten, welche die Ablösung um's Zwölffache — und nicht weniger — proponirt! (Siehe unten S. 93).

<sup>2)</sup> Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCIV., CCXLII. Vgl. auch Nr. CLXXX., CCX., CXXII., CCXIX., CCLVII.

<sup>3)</sup> Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CXLIV. und CXCI.

<sup>4)</sup> **B. B. das Neunfache:** Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCL., CCXXVII.; oder das Zehnfache: ebenda Nr. LXXXI., C., CI., CIII., CXXVI., siehe auch Nr. CCLX., CCXXXVII.; ferner Urkundb. des Landes o. d. Enns. Bd VII. Nr. CDIII., DXIV.; — **das Zwölffache:** Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CLIV., CCLXVIII.; siehe auch CLV.; — **das Sechzehnfache:** Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCLX.; siehe ferner: Fontes rer. austr. XVI. Nr. CCXXVIII., CCXXXIII.; — **ungefähr das Zwanzigfache:** Fontes r. austr. XVI. Nr. CCXXVI. und Fontes rer. austr. XVIII. Nr. LXXXV.

Oesterreich um diese Zeit durchschnittlich mindestens das Zehnfache betrug <sup>1)</sup>, ein Verhältniß, das damals auch im übrigen Deutschland häufig vorkam <sup>2)</sup>.

Seit Herzog Rudolfs Verordnung von 1360 wird in Oesterreich der Kauf der Renten um's Achtefache vorherrschend <sup>3)</sup>. Es kommen aber auch später noch höhere Kaufs- und Ablösungssummen als das Achtefache vor <sup>4)</sup>.

#### IV. Von der Strafe gegen die mit der Rente Säumigen.

Nunmehr sollte entsprechend der von Heinrich Langenstein in Cap. I. aufgestellten Reihenfolge die Frage nach der Billigkeit der strengen Strafe für die in Zahlung der Rente Säumigen behandelt werden. Langenstein bespricht dieselbe aber erst in dem zusammenfassenden Cap. VIII., welches die Antwort auf das vom Magistrat aufgestellte Thema enthält.

---

<sup>1)</sup> Huber im Archiv f. österr. Gesch. Bd. 44. S. 522. — Sailer in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. Jg. 1869. S. 119, 122; Jg. 1871. S. 46. — Strnadt: Feyerbach. S. 417 erklärt, in Eferding sei das Sechsfache üblich gewesen.

<sup>2)</sup> Hüllmann: Städtewesen. II. S. 38. — Urkundenammlung v. Tschoppe und Stenzel. 1832. S. 252. — Rosenthal: Gesch. d. Eigenthums in Würzburg. S. 102. — Balt. überhaupt Zeitschrift für deutsche Recht. XIX. S. 216. — Codex diplomaticus Silesiac IV. Einleitung v. Meißner. S. 118. — Mone's Zeitschrift. X. S. 65, 69.

<sup>3)</sup> Diese Beobachtung machte schon Zeibig (Urkundb. v. Klosterneuburg, Fontes rer. austr. X. Nr. CDXXVI. Urk. v. 1365). Er erklärte es sich aber aus einem Sinken des Geldwerthes. — Beispiele von Ablösungen um das Achtefache: Fontes XVIII. Nr. CCLXXVI., CCCLIX., CCCLXIX. Siehe auch Hegesten z. Gesch. d. Stephansdomes in den Blättern f. Landeskunde v. Niederösterreich. 1870 und Urkundb. d. Landes o. d. Enns. Bd. VIII. Nr. XI., XII., XXXIII., XXXVI., LXXI.

<sup>4)</sup> Ziemlich häufig das Zehnfache (Urkundb. d. Landes o. d. Enns. Bd. VIII. Nr. CXXXII., CCCXXXIX., CCCCLXVIII., DCLXXXIII.; ungefähr das Zwölffache: Fontes rer. austr. XVIII. Nr. CCCXXI., CCCXXVI., CCCXLII.; das Fünfzehnfache (Urkundb. d. Landes o. d. Enns. Bd. VIII. Nr. DXLVII.); das Sechzehnfache: (ibid. Nr. DCVI.); das Zwanzigfache (ibid. Nr. CCCXI.; siehe auch Notizenblatt d. Academie. 1851. S. 380. Nr. 231).

## V. Von der Tauglichkeit der Renten zu Stiftungen.

Docum. 18 (des Cap. VII.) zählt die Erfordernisse auf, damit eine Rente zur Stiftung eines Gottesdienstes geeignet sei. Die zuweisenden Einkünfte müssen gerecht erworben und, wie kaiserliches und Kirchenrecht bestimmen, dauernd sein. Beide Erfordernisse verleihe jene Ablösungsverordnung.

Wo alle Renten beweglich oder allgemein um ungerechten Preis erworben werden, ist es für die Gläubigen sicherer durch Schenkungen als durch Rentenkauf gottesdienstliche Stiftungen zu machen (docum. 19).

Gab Jemand für fromme Zwecke, soweit an ihm lag, dauernde Renten und dieselben werden nachträglich abgelöst, so verliert er sein Verdienst nicht und ist nicht restitutionspflichtig (docum. 20).

Wer für fromme Zwecke bewegliche Renten um den üblichen zu geringen Preis kaufte, soll das am Kaufpreis Fehlende nachzahlen, wenn nicht die Verkäufer, mit Rücksicht auf den Zweck, darauf verzichten (docum. 21).

## VI. Zusammenfassende Begutachtung Laugensteins.

Cap. VIII. beantwortet nunmehr in zusammenfassender Weise die einzelnen Punkte der von der Bürgerschaft gestellten Frage. Es sei da Viererlei zu begutachten: 1. Der üblich gewordene Vertrag, ein Pfund Rente um das Achtfache auf Rückkauf zu verkaufen; 2. die Strafe für jene, welche in Bezahlung solcher Renten säumig sind; 3. was der Fürst über den Vertrag anordnete; 4. von in solcher Weise gekauften Renten in Bezug auf den Gottesdienst.

1. Die Gewohnheit oder Verordnung, kraft welcher acht Pfund allgemein der Preis von einem Pfund Rente wurden, ist ungerecht und nicht zu dulden (*non toleranda*). Wo das Achtfache der gerechte Preis ist, ist es ungerecht den Käufer zum Rückverkauf um denselben Preis zu zwingen, um so mehr natürlich da, wo das Achtfache ein zu geringer Preis ist.

2. Jene Strafbestimmung für die in Bezahlung der Rente Säumigen macht im Falle rechtmäßiger Verhinderung und bei unvermögenden Armen keine Ausnahme. Sie gibt gewinnsüchtigen

Menschen Mittel und Wege an die Hand, Arme um ihr Erbe zu bringen, die aus Noth Zinse verkaufen. Eine solche Strenge wäre am Plage in einer Gegend, wo Schuldner so undankbar sind, daß sie nur durch schwere Strafen zur Bezahlung ihrer Gläubiger zu bewegen sind. —

Vangenstein erklärt hier, daß die Strafe für säumige Rentenschuldner zu Härte und Unbilligkeit führe <sup>1)</sup>. Der Umstand, daß sie später wirklich beseitigt wurde, spricht für die Richtigkeit seiner Erklärung. Sene strenge Strafe war wohl im grundherrlichen Verhältniß, aber nicht mehr beim mobilisirten Rentenkauf am Plage gewesen.

Bei Verleihung eines Grundstückes zu Erbziusrecht hatte nämlich der Verzug häufig die Folge, daß der Zins rutschte, d. h. sich — bald nach Tagen <sup>2)</sup>, bald nach Ablauf eines Gerichtstermines <sup>3)</sup> — verdoppelte. Erreichte bei fortgesetztem Verzug diese steigende Buße den Werth des Gutes, so fiel letzteres schließlich dem Herrn zu <sup>4)</sup>. Wie andere Grundsätze der Erbleihe gingen partikularrechtlich auch die Verzugsstrafen auf den Rentenkauf über <sup>5)</sup>.

Auch in den österreichischen Weisthümern gab es Bußen für denjenigen, der es versäumte, der Herrschaft rechtzeitig seinen Dienst zu bringen. Die fälligen Bußen wuchsen in Progression bis zu der Gränze hin, wo das Grundstück der Herrschaft verfiel <sup>6)</sup>. Da man in Erbleihe und Rentenkauf sehr ähnliche Verhältnisse erblickte, — die gleiche Benennung: „Burgrecht“ beweist dies — so wendete

---

<sup>1)</sup> Kehnlich in seinem Tractat de contractibus II. cap. 38. quaestio (et conclusio) XXI. Ebenso Henricus de Hoyta: tractatus de contractibus, dubium VII.

<sup>2)</sup> Sachsenspiegel. I. 54. § 2; Schwabenspiegel Art. 336. Siehe Zeitschr. f. deutsches Recht. I. S. 223.

<sup>3)</sup> Koch: Erbleihe Mainz. 1791. 4<sup>o</sup>. S. 20. — Vgl. über Zinsverdoppelung als Strafe, auch Barnkönig: Flandr. Rechtsgesch. III/1. S. 74.

<sup>4)</sup> Böpfl: Rechtsgesch. III. S. 297.

<sup>5)</sup> Baumeister: Hamburgisches Privatrecht. § 23. I. S. 164. — Whj in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. IX. S. 16. — Vgl. auch Stobbe: Zur Gesch. des Vertragsrechts. S. 32.

<sup>6)</sup> Osenbrüggen: Rechtsalterthümer in den Sitzungsberichten der Wiener Academie. XI. (1863). S. 183.

man auch beim Rentenkauf die dort üblichen Verzugsstrafen an. Das Wiener Stadtrecht erklärt ausdrücklich, die bei der Erbleihe übliche Strafe auf Zinsversäumniß habe auch bei der gekauften Rente Geltung (Art. 125 und 129). So konnte denn Grundherr wie Rentenbesitzer verlangen, der Richter solle ihm Zwispild ertheilen, d. h. erklären, daß der Zins (die Rente) vom Tage der gerichtlichen Verhandlung an sich immer von 14 zu 14 Tagen um den ursprünglichen Betrag erhöhe. Erreichte die Summe die Höhe des Werthes des Gutes, so sprach der Richter dasselbe dem Gläubiger zu.

3. Zum dritten Punkt, in dessen Beantwortung Langenstein auf docum. 1 zurückweist, bemerkt er noch, man könne die Verordnung, mit Rücksicht auf die angegebenen Motive, auch so auffassen, daß nur bei überlasteten Häusern die Ablösung um's Achtfache erfolgen solle.

4. Bezüglich des letzten Punktes wird auf docum. 17 bis 21 verwiesen.

## VII. Die Argumente der Gegner.

Nach Beantwortung der von den Bürgern gestellten Anfrage bespricht Langenstein die gegentheilige Meinung und deren Scheingründe (Cap. IX.)

In vielen Gegenden <sup>1)</sup> bestche die erlaubte Gepflogenheit Renten zu einem festgesetzten Preis, mit der Freiheit des Rückkaufs um denselben Preis, zu verkaufen.

In Erwägung eines allgemeinen Nutzens könne eine städtische oder Landesvertretung mit Zustimmung Aller den Laien befehlen, gekaufte Renten dem Verkäufer um den gleichen oder, wenn sie im Preise gestiegen sind, höheren Preis zurückzustellen. Das konnte geschehen, damit nicht das überkommene Erbe Einzelner vernichtet werde, damit keine Ueberlastung der Häuser stattfindet, damit nicht zu Viele sich dem Müßiggange hingeben können.

---

<sup>1)</sup> Möglicherweise denkt hier Langenstein an Frankreich, das er erst seit 1383 verlassen hatte. Dort hatten schon Ordonnanzen R. Ludwig IX. und X. (1254 und 1315) gesetzliche Zinsfüße für den Rentenkauf bestimmt. — Vgl. Warnkönig: Franzöj. Rechtsgeschichte. II. S. 585 f.

Die Gemeinschaft könne einen Preis festsetzen, bei welchem der Käufer einer Rente verpflichtet ist, dieselbe um den gleichen Preis wieder herzugeben. Hat eine entsprechende Gepflogenheit lange gedauert und ist sie allgemein geworden, so können mit Zustimmung des Bischofs auch Priester auf solche Renten hin gehalten und Kirchen in dieser Weise fundirt werden. Die Renten können nämlich durch anderweitigen Kauf ähnlicher Renten dauernd gemacht werden, wenn die früheren abgelöst werden sollten.

Wenig wird hierzulande über die Verordnung geklagt, also scheinbar man zufrieden zu sein.

Der letzte Einwand lautet: mit Aufhebung eines so eingebürgerten Vertrages würden mehr Unzukömmlichkeiten eintreten, als bei dessen Duldung. Nach Bekanntwerden seiner Unerlaubtheit würden Viele für Fahrtage oder Klöster Renten zu zahlen aufhören. Viele würden Jene vor den römischen Stuhl citiren. Viele, welche Renten verkauften, würden mit den Käufern um Nachzahlung des gerechten Preises prozessiren, den sie so hoch als möglich anschlagen würden zc.

Auf diese Argumente der Gegner erwidert nun Langenstein unter Anderem Folgendes: Wo der Preis der Rente nicht einmal die Hälfte des gerechten Preises beträgt, da geht das Eigenthum an solchen Renten nicht mehr auf Grund des Kaufes, sondern einer üblich gewordenen Schenkung über. Die Obrigkeit, der Fürst dürfen allerdings Preisfakungen erlassen <sup>1)</sup>, aber sie dürfen nicht um ungerechten Preis herzugeben zwingen. Aus dringenden Ursachen kann Fürst oder Obrigkeit die laufenden Kaufpreise mindern oder mehren. Wer das bestreitet, müßte auch für Unrecht ansehen, daß ein Fürst beim Verkauf von Wein oder Pferden den zehnten oder zwanzigsten Pfennig sich reichen läßt, weil dies verursacht, daß die Sachen um mehr als den gerechten Preis verkauft werden <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Bezüglich der Frage, ob die Renten zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören, müsse man die einzelne wieerkehrende Leistung und die bleibende Belastung unterscheiden. Aber auch letztere könne von einer Sache auf die andere übertragen werden. Trotzdem entspreche es der *reputatio juris* mehr, die Renten als unbewegliche Sachen zu betrachten.

<sup>2)</sup> Herzog Rudolfs Ungeld bestand in der Abgabe des zehnten Pfennigs von Wein, Bier, Meth, — die Hälfte des zwanzigsten Pfennigs, die in Bayern

Wenn die Laien zu den oben erwähnten Maßregeln über den Rentenkauf zustimmen, dies aber dem religiösen Leben des Volkes zum Schaden gereicht, so darf es nicht geschehen. Denn die bürgerlichen Dinge haben sich nach den Dingen der Seele zu richten. Die Staaten müssen so regiert werden, daß die christliche Kirche nicht Schaden leide.

Einen Preis festsetzen, um den die Renten auf Rückkauf (um denselben Preis) verkauft werden müssen, schadet dem Gottesdienste, weil sie dadurch für eine canonische Stiftung untauglich werden. Der Einwurf, daß durch Ankauf ähnlicher Renten die Fortsetzung der Einkünfte besorgt werden können, ist nicht stichhältig, weil eine gefährliche Unterbrechung des Gottesdienstes die Folge wäre.

Es ist unrichtig, daß sich Niemand beklagt. Viele gewissenhafte Leute sind beunruhigt. Viele vom Clerus und Laien klagen, daß sie durch jenen Vertrag ihrer althergebrachten Ewigelder beraubt seien. Arme, welche Renten verkauften und sie nun nicht zurückkaufen können, klagen, daß sie die um so kleinen Preis verkauften Renten immerwährend zahlen müssen und um mehr als die Hälfte des gerechten Preises geschädigt seien. Die Reichen klagen allerdings nicht, ihnen ist jener Vertrag vortheilhaft. Wenn Arme nicht klagen, ist der Grund der, daß sie wohl einsehen, daß sie gegen die Macht der Oberen sich vergeblich auflehnen würden.

Die vielen Irrungen, die der Aufhebung jener landesfürstlichen Verordnung, — und sie soll widerrufen werden, da sie ungerecht ist, — folgen würden, können durch Ergänzung des gerechten Preises, durch Zurückstellung der Renten oder dadurch vermieden werden, daß man auf andere Weise jene zufrieden stellt, die Grund zu klagen haben.

Somit behalten — schließt Langenstein das Cap. IX. — die vor-  
ausgeschickten Thesen (docum. 1 bis 21) ihre Kraft.

Die nun folgenden Cap. X. bis XVI. enthalten, wie oben bemerkt, auserweilige Ermahnungen und volkswirthschaftliche Aufsichten Langensteins. So z. B. rüth Cap. XV. (docum. 26) von

---

1385 gefordert wurde, war eine direkte Steuer, nämlich die Leistung des zwanzigsten Pfenni s vom Werth des Vermögens eines Jeden (Hoffmann: Direkte Steuern in den „Forschungen“, hg. v. Schmoller. Bd. IV. S. 10).

Gestattung der Leibrenten ab. Wenn Viele von Renten leben, entsteht zuletzt Theuerung durch Vermehrung der Nichtarbeitenden. Ueberhaupt sollen sich durch Renten der Arbeit entziehen nur solche, die geistliche oder weltliche Aemter bekleiden, und für das Wohl der Gemeinschaft thätig sind. Aehnlich Cap. VI. des II. Thl. seines Tractates de contractibus: Mit wachsender Habsucht haben Einzelne Zinsnehmen und Rentenkauf erfunden, um ohne Arbeit leben zu können; sie wollen sich dem Gebote entziehen: Im Schweiß deines Angesichtes sollst Du dein Brod essen! —

---